



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



73. Jahrgang

Regensburg, 15. Dezember 2017

Nr. 13

## Weihnachts- und Neujahrswünsche 2017

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

neigt sich ein Jahr dem Ende zu, dann blicken wir ganz unweigerlich zurück und ziehen Bilanz. Es ist immer schön, wenn bei diesem Rückblick das Positive überwiegt. Und das können wir für 2017 für die Oberpfalz durchaus zufrieden feststellen – unsere Region hat sich weiterhin sehr gut entwickelt. Fast könnte man sagen – die Erfolgsgeschichte der Oberpfalz wurde nahtlos fortgeschrieben. So glänzt unser Regierungsbezirk seit fast drei Jahren mit der niedrigsten Arbeitslosenquote in Bayern – und damit Deutschlands. Mit einer aktuellen Arbeitslosenquote von 2,4 Prozent kann man durchaus schon von Vollbeschäftigung sprechen. Zusätzlich stieg in den letzten zehn Jahren die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Oberpfalz um rund 25 Prozent. Prosperierende Firmen, hervorragende Bildungseinrichtungen, eine gut ausgebaute Infrastruktur und eine wunderschöne Natur machen die Oberpfalz auch weiterhin zu einer Region, in der man gerne, aber auch sehr gut lebt. An dieser Erfolgsgeschichte der vergangenen Jahre mitgeschrieben haben ganz unterschiedliche Akteure – aus Politik und Wirtschaft, aus dem sozialen, kulturellen, insbesondere aber auch aus dem ehrenamtlichen Bereich. In erster Linie geht dieser Erfolg aber auf Sie zurück: die Menschen, die hier in der Oberpfalz leben, hier zuhause sind, diese Region auf ihre unverwechselbare Art prägen und seit vielen Jahren unermüdlich mit ihrer Arbeit, ihrem Einsatz und mit ihrem großem Fleiß entscheidend zum wirtschaftlichen Aufstieg der Oberpfalz beigetragen haben. Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, dafür möchte ich Ihnen von Herzen danken!

Die Regierung der Oberpfalz hat diese positive Entwicklung nach Kräften unterstützt. Wir haben uns im Jahr 2017 vor allem um das Megathema „Digitalisierung“ gekümmert, z. B. durch die Weiterentwicklung der digitalen Bildungsinfrastruktur an unseren Schulen aber auch durch die Unterstützung und Förderung von Unternehmen auf ihrem Weg ins Zeitalter der Industrie und Arbeitswelt 4.0. Darüber hinaus hat die Regierung der Oberpfalz kräftig beim Ausbau der Straßeninfrastruktur für unseren Regierungsbezirk mitgewirkt, mit dem Ziel, in der ganzen Oberpfalz gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Auch der Natur- und Umweltschutz stand in diesem Jahr im Fokus unserer Arbeit: Mit der Aktion Grundwasserschutz und dem ersten Oberpfälzer Wasserforum rückten wir zum Beispiel unser wertvollstes Gut, das Wasser, noch stärker ins Bewusstsein der Menschen.

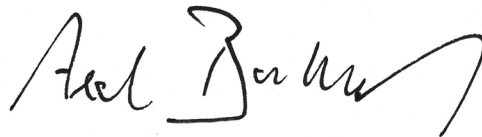
Natürlich beschäftigte uns auch das Thema Asyl wieder intensiv. Ende März konnte die neu gebaute Erstaufnahmeeinrichtung in Regensburg als zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber in der Oberpfalz feierlich eröffnet werden. Diese wurde nicht nur in einer Rekordbauzeit von 13 Monaten fertiggestellt, auch die Baukosten konnten um zehn Millionen Euro - und damit um ein Viertel der veranschlagten Gesamtkosten - unterschritten werden.

Die Integration der anerkannten Asylbewerber in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt, sowie die Beschaffung von Wohnraum, werden in den nächsten Jahren weiter die größten Herausforderungen sein. Hier konnten wir auch im Jahr 2017, wie schon in den Vorjahren, auf die Unterstützung vieler Ehrenamtlicher zählen. Dafür möchte ich den vielen Helfern - sei es als Wohnungslotse, als Lesepate, als Unterstützer in Alltagsfragen und bei Behördengängen - ein herzliches Vergelt's Gott zuzurufen.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

wie der kleine Rückblick zeigt, sind wir auf einem sehr guten Weg. Das unterstreicht auch die letzte Bayernstudie des Bayerischen Rundfunks, in der die Oberpfälzer sich als Menschen beschreiben, die besonders stolz auf ihre Region sind. Die Oberpfalz ist für viele ein Stück „heile Welt“ geblieben, in der sich die Menschen gut aufgehoben, sicher und „zu Hause“ fühlen, in einer global gesehen unruhigen Zeit, in der die Menschen anderenorts unter Bürgerkriegen, Terror oder Armut leiden.

Sicher werden auch im nächsten Jahr wieder schwierige Aufgaben und große Herausforderungen auf uns warten. Doch ich bin überzeugt, dass wir sie gemeinsam bewältigen können und auch im nächsten Jahr ein weiteres Kapitel der Oberpfälzer Erfolgsgeschichte schreiben werden. Das hat jedoch noch Zeit – und genau die sollten wir uns jetzt, zum Ende eines intensiven, arbeitsreichen Jahres nehmen: für unsere Familien und Freunde – für alle Menschen, die uns am Herzen liegen. Vieles, was uns eigentlich wichtig sein sollte, kommt in der Hektik des Alltags leider oft zu kurz. Darum: Genießen Sie das Weihnachtsfest und die kommenden Feiertage und nutzen Sie die Zeit für die, die Sie brauchen. Ich wünsche Ihnen ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und für 2018 Glück, Erfolg, Gesundheit und Gottes Segen!



Axel Bartelt  
Regierungspräsident der Oberpfalz

## Inhaltsübersicht

### **Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung**

Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2018 ..... 120

### **Kommunale Angelegenheiten und Soziales**

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Regensburg und der Gemeinden Pentling und Sinzing  
(beide Landkreis Regensburg) vom 28. November 2017 Nr. 12-1402 R 106 ..... 120

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
und der Gemeinde Pommelsbrunn über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pommelsbrunn  
vom 1. Dezember 2017 Az. ROP-SG12-1443.1-8-15-3 ..... 121

### **Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr**

Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Oberpfalz  
erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)  
Az. ROP-SG23-3621.6-1-1 ..... 123

### **Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 28. November 2017 Az.: 8710.2-40 R/St ..... 123

### **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände**

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost (Region 5)  
Haushaltssatzung 2017 Nr. 24 -1445 O ..... 125

### **Bezirk Oberpfalz**

Verordnung des Landkreises Cham 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald' vom 21. November 2017  
Bekanntmachung ..... 126

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

### Terminvorschau der Veröffentlichungen des Regierungsamtsblattes 2018

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9.00 Uhr)	Erscheinungstag
8. Januar 2018	17. Januar 2018
5. Februar 2018	15. Februar 2018
5. März 2018	15. März 2018
6. April 2018	17. April 2018
4. Mai 2018	15. Mai 2018
5. Juni 2018	15. Juni 2018
6. Juli 2018	16. Juli 2018
3. August 2018	14. August 2018
4. September 2018	14. September 2018
5. Oktober 2018	15. Oktober 2018
5. November 2018	15. November 2018
4. Dezember 2018	14. Dezember 2018

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Verordnung  
zur Änderung des Gebietes  
der Stadt Regensburg und  
der Gemeinden Pentling und Sinzing (beide Landkreis Regensburg)  
vom 28. November 2017  
Nr. 12-1402 R 106**

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

### § 1

In die Stadt Regensburg werden aus der Gemeinde Sinzing die Flurstücke

Gemarkung Kleinprüfening Nr.	Fläche in m <sup>2</sup>
330/31	2.384

Gemarkung Sinzing Nr.	Fläche m <sup>2</sup>
154/10	4.517
54/60	1.449

umgegliedert.

**§ 2**

In die Gemeinde Pentling werden aus der Gemeinde Sinzing die Flurstücke

Gemarkung Sinzing Nr.	Fläche m <sup>2</sup>
154/4	28.545
154/9	7.976
154/38	1.386
154/41	2.432
154/42	6.351
154/55	726
154/61	4.038
154/62	4.293
154/63	2.174
246	14.663
246/2	16.543
246/5	540

umgegliedert.

**§ 3**

Das Gebiet der Stadt Regensburg, der Gemeinden Pentling und Sinzing und des Landkreises Regensburg wird entsprechend geändert.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Regensburg, den 28. November 2017  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
und der Gemeinde Pommelsbrunn  
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pommelsbrunn  
vom 1. Dezember 2017  
Az. ROP-SG12-1443.1-8-15-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Pommelsbrunn abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 14./24. November 2017 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Pommelsbrunn amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 30. November 2017 Az. ROP-SG12-1443.1-8-15-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 1. Dezember 2017  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung  
über  
die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der  
Gemeinde Pommelsbrunn**

Der **Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**,  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die **Gemeinde Pommelsbrunn**, Rathausplatz 1, 91224 Pommelsbrunn,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Jörg Fritsch

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

**Zweckvereinbarung**

**§ 1  
Aufgabe**

- 1) Die Gemeinde Pommelsbrunn (Landkreis Nürnberger Land) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Pommelsbrunn überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Pommelsbrunn auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2  
Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte sowie der Einsatzumfang werden zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Die Einsatzzeiten werden durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bestimmt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

**§ 3  
Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4  
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2018.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 24. November 2017  
Zweckverband Kommunale  
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Pommelsbrunn, den 14. November 2017  
Gemeinde Pommelsbrunn

Michael Cerny  
Verbandsvorsitzender

Jörg Fritsch  
Erster Bürgermeister

## Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

### **Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Az. ROP-SG23-3621.6-1-1**

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/verkehr/genehmigungen/genehmigungsliste.pdf>

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Regensburg, 1. Dezember 2017  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### **Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 28. November 2017 Az.: 8710.2-40 R/St**

**Erlass der Zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Gebiet der Stadt Regensburg nach § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

#### **1. Anlass**

Am 28. Dezember 2004 wurde der Luftreinhalte-/Aktionsplan für die Stadt Regensburg vom (damaligen) Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) in Kraft gesetzt. Aber auch nach Inkrafttreten dieses Luftreinhalte-/Aktionsplans wurden an der Messstation des Lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) Regensburg Rathaus Überschreitungen des zulässigen Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) gemessen. Gemäß § 11 der zu diesem Zeitpunkt gültigen Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV) war deshalb der Luftreinhalte-/Aktionsplan fortzuschreiben. Diese 1. Fortschreibung erfolgte im Dezember 2010.

2014 wurden dann im bayernweiten Vergleich unerwartet häufig hohe Feinstaubwerte gemessen. Ferner gaben im Laufe des Jahres 2015 die Messergebnisse des Lufthygienischen Landesüberwachungssystem Bayern für Regensburg Anlass zu der Annahme, dass der Grenzwert für das Jahresmittel der NO<sub>2</sub>-Immissionen wohl überschritten werden wird. Dies hat sich letztendlich mit einem Messwert von 41 µg/m<sup>3</sup> für das Jahresmittel auch bewahrheitet.

Im Hinblick auf diese lufthygienische Situation in der Stadt Regensburg beantragte die Stadt Regensburg mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 eine 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans, deren wesentliche Maßnahme die Einführung einer Umweltzone sein sollte.

Schließlich hat die Regierung der Oberpfalz in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Stadt Regensburg gemäß § 47 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Gebiet der Stadt Regensburg erstellt. Ziel ist es, eine weitere Verbesserung der Luftqualität zu erreichen. Der Luftreinhalteplan soll als verwaltungsinternes Handlungskonzept die beteiligten Behörden darin unterstützen, möglichst wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen.

Nach § 47 Abs. 5a BImSchG war die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 13. April 2017 bis zum 10. Juni 2017.

## 2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Stadt Regensburg.

## 3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind vorgesehen:

Maßnahme 1:

Einführung einer Umweltzone

Maßnahme 2:

Verschiebung der Verteilung des Verkehrs vom motorisierten Individualverkehr hin zu Verkehren des Umweltverbundes bis zum Jahr 2030.

Maßnahme 3:

Umstellung der städtischen Busflotte auf emissionsärmere Fahrzeuge.

Maßnahme 4:

Einsatz von Elektrobussen auf der Altstadtlinie.

Maßnahme 5:

Programm zur Förderung der Elektromobilität.

## 4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Gebiet der Stadt Regensburg mit einer Darstellung der für den Entwurf durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und der Entscheidungsgründe/-erwägungen kann bis einschließlich 31. Januar 2018 bei der Regierung der Oberpfalz sowie bei der Stadt Regensburg während der folgenden Zeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

Regierung der Oberpfalz:

Pforte Hauptgebäude, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, jeweils von Montag bis Donnerstag zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr, sowie Freitag zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0941/5680-1801).

Stadt Regensburg:

Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg, Zimmer 222, jeweils von Montag bis Donnerstag zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr, sowie Freitag zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0941/507-1313).

Des Weiteren kann die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans ab sofort (auch über den 31. Januar 2018 hinaus) auf den Internetseiten

- der Regierung der Oberpfalz (<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>) oder
- der Stadt Regensburg (<http://www.regensburg.de>)

eingesehen und als pdf-Datei herunter geladen werden.

Regensburg, 28. November 2017  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident



## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

### Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost (Region 5) Haushaltssatzung 2017 Nr. 24 -1445 O

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 21. November 2017 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat am 20. November 2017 die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen. Genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 nicht enthalten.

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayLplG nach Art. 24 Abs.1 Satz 2 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost, Stadt Hof, Rathaus; Zi. Nr. 128, Klosterstraße1, 95028 Hof, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 22. November 2017  
Regierung von Oberfranken

Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

#### Haushaltssatzung 2017

Aufgrund § 10 Abs. 1 Nr. 4. a) der Verbandssatzung vom 4. August 2006 (OFrABI Folge 8/2006 vom 24. August 2006) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I) sowie Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayLplG i. V. m. Art. 34 KommZG erlässt der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.400,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.780,00 €
--------------------------------------	------------

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Hof, 20. November 2017  
Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-Ost

Dr. Harald Fichtner  
Verbandsvorsitzender

## **Bezirk Oberpfalz**

**Verordnung des Landkreises Cham  
13. Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald'  
vom 21. November 2017  
Bekanntmachung**

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 21. November 2017 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 22. November 2017  
Bezirk Oberpfalz

Lothar Höher  
Bezirkstagsvizepräsident

**13. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“  
vom 21. November 2017**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

**§ 1 Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Gemeinde Arrach-Ortsteil Drittenzell, Gemeinde Arrach-Ortsteil Hochfelder, Stadt Cham-Ortsteil Vilzing und Stadt Rötzing-Ortsteil Hetzmannsdorf geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 4 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 21. November 2017  
Landratsamt Cham

Franz Löffler  
Landrat

#### **Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.


#### **Anlage 1**

##### **Hinweis zu den Lageplänen M 1 : 5.000:**

 Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)  
gemäß § 2a der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

#### **Anlage 2**

##### **Hinweis zu der Übersichtskarte M 1 : 100.000:**

 LSG-Ausnahmezonen - Windkraft  
gemäß § 2a der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

---

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: [regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de](mailto:regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de); Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.